

contra - Fachstelle gegen Frauenhandel in Schleswig-Holstein  
cara\*SH - Fachberatungsstelle für Prostituierte in Schleswig-Holstein  
Frauennotruf Kiel e. V.  
KIK Netzwerk bei häuslicher Gewalt Schleswig-Holstein  
Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein e.V.  
Petze-Institut für Gewaltprävention gGmbH

An

Die Mitglieder des Innen- und Rechtsausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtags

Kiel, den 19.01.2022

**Schriftliche Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die Zentrale Anlaufstelle für Opfer von Straftaten und deren Angehörige und die Opferschutzbeauftragte oder den Opferschutzbeauftragten des Landes Schleswig-Holstein – Opferunterstützungsgesetz (OuG)  
Drucksache 19/3411**

Sehr geehrte Mitglieder des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags,  
sehr geehrte Frau Ostmeier,

vielen Dank für die Möglichkeit, uns im Innen- und Rechtsausschuss zum o. g. Gesetzentwurf äußern zu können.

Als langjährig tätige Fachstellen und -verbände sind wir mehrheitlich auch Mitglied des Runden Tisches der Opferhilfeorganisationen des Justizministeriums. Dort haben wir bereits die Möglichkeit genutzt, unser Fachwissen in die Konzeptionierung der Zentralen Anlaufstelle für Opfer von Straftaten und deren Angehörige einzubringen.

Grundsätzlich begrüßen wir die Einrichtung einer Zentralen Anlaufstelle und deren Verbindung mit der Tätigkeit einer\*s ehrenamtlichen Opferschutzbeauftragte\*n. Auch begrüßen wir, dass in der Begründung des Gesetzentwurfes festgehalten wird, dass es nicht zur Förderung einer Doppelstruktur

kommt und in der Zentralen Anlaufstelle keine Beratung stattfindet. Folgende Änderungen empfehlen wir, in den Gesetzentwurf aufzunehmen:

### **Zu § 1 Zentrale Anlaufstelle für Opfer von Straftaten und deren Angehörige**

Bezüglich der vorgesehenen Personalstellen in der Zentralen Anlaufstelle ist darauf zu achten, dass diese mindestens geschlechterparitätisch besetzt werden, damit weibliche Betroffene eine weibliche Ansprechpartnerin in Anspruch nehmen können.

### **Zu § 4 Aufgaben der oder des Opferschutzbeauftragten**

Wir empfehlen folgende Ergänzung in § 4 (3): Die oder der Opferschutzbeauftragte arbeitet eng mit der Zentralen Anlaufstelle zusammen. Sie oder er wirkt gemeinsam mit der Zentralen Anlaufstelle auf die in § 3 Absatz 1 genannten Ziele hin. *Sie oder er unterstützt die Umsetzung von Opferrechten vor Ort und beteiligt sich an Prozessen zur Optimierung des Opferschutzes.* Zu grundsätzlichen Fragen des Opferschutzes und dessen Weiterentwicklung wird die oder der Opferschutzbeauftragte von ~~dem für Justiz zuständigen Ministerium~~ *den betreffenden Ministerien* angehört.

Begründung: Die Beteiligung an Prozessen der Optimierung des Opferschutzes gehört bereits jetzt zu den Tätigkeiten der Opferschutzbeauftragten. Durch die Benennung im Gesetz wird diese wichtige Aufgabe aufgewertet. Wir empfehlen darüber hinaus, die Opferschutzbeauftragte grundsätzlich bei allen Fragen des Opferschutzes und dessen Weiterentwicklung anzuhören. Dazu gehören auch Prozesse, deren Zuständigkeit in anderen Ministerien liegt, wie beispielsweise die Umsetzung des Hochrisikomanagements für besonders durch Gewalt gefährdete Frauen.

Idealerweise empfehlen wir auch die Ergänzung folgender Befugnisse:

*(2) Der Landtag oder die Landesregierung haben die Opferschutzbeauftragte oder den Opferschutzbeauftragten zu Entwürfen von Rechtsvorschriften, die die Belange von Opfern von Straftaten betreffen, frühzeitig und vollständig zu unterrichten und sie oder ihn anzuhören.*

*(3) Der oder dem Opferschutzbeauftragten kann in den Ausschüssen des Landtages zu Themen, die die Belange von Opfern von Straftaten betreffen, auf Wunsch das Wort erteilt werden.*

### **Zur Begründung von § 3**

Wir empfehlen die Ergänzung des folgenden Satzes auf S. 10 nach dem ersten Absatz: *Die Anlaufstelle verfolgt das Ziel, dass von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffene Frauen, Betroffene von Menschenhandel und Betroffene von sexualisierter Gewalt von den Strafverfolgungsbehörden direkt an professionelle, hauptamtliche Unterstützungseinrichtungen verwiesen werden.*

Begründung: Wir begrüßen das Anliegen, Betroffene von Straftaten transparent und verständlich über Unterstützungsangebote zu informieren. Allerdings möchten wir zu bedenken geben, dass unserer Erfahrung nach insbesondere für von Gewalt betroffene Frauen und Mädchen jeder Weiterverweis an eine andere Stelle eine Zugangshürde darstellt und dazu führen kann, dass Betroffene nicht in den tatsächlichen Unterstützungseinrichtungen ankommen. So sind in Fällen häuslicher Gewalt aufgrund der speziellen Gewaltdynamik die Zeiträume, in denen Frauen Hilfe in Anspruch nehmen würden, häufig sehr kurz. Hier ist es entscheidend, möglichst schnell direkte Hilfe zu gewährleisten. Auch kann geschlechtsspezifische Gewalt durch Tabuisierung für Betroffene ein schambesetztes Thema sein. Deshalb ist die Anzahl der Stellen, denen eine Frau beispielsweise von einer Vergewaltigung berichten muss, bis sie Unterstützung bekommt, so gering wie möglich zu halten. Aus diesen Gründen erscheint es uns wichtig, dass Betroffene direkt bei Polizei und Staatsanwaltschaft darüber informiert werden, an welche geeignete Einrichtung sie sich wenden können, ohne dass die zentrale Anlaufstelle zwischengeschaltet wird. Auch muss sichergestellt werden, dass passgenau an professionelle, hauptamtliche Angebote verwiesen wird, in denen Fachkräfte mit spezialisierter Ausbildung tätig sind.

Darüber hinaus empfehlen wir folgende Ergänzung auf S. 10: Es gilt daher sicherzustellen, dass sich Betroffene auf unterschiedlichen Wegen *und in einer ihnen verständlichen Sprache* über alle Angebote und ihnen zustehende Rechte informieren können und hierbei Unterstützung finden.

Begründung: Mit dieser Formulierung soll der niedrighschwellige Zugang zu den Informationsangeboten der Zentralen Anlaufstelle sichergestellt werden. Dazu gehört die Finanzierung von Dolmetscher\*innen ebenso wie Informationsangebote in Leichter Sprache und Deutscher Gebärdensprache.

Für Fragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Katharina Wulf

Gez.

Kerstin Hansen

Gez.

Heike Holz

Gez.

Andrea Langmaack

Gez.

Claudia Rabe



### **Ansprechpartnerin:**

Katharina Wulf

Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein e.V.

0431 996 96 36

info@lfsh.de